

# Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Dezember 2022/Januar 2023



Compliance  
wünscht schöne  
Feiertage!

## Inhalt

© IMAGO / Ikon Images



© IMAGO / Steinbach

2

Recht

News

## Aufmacher

### EuGH: Rote Karte für Geldwäscherichtlinie

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen aus Luxemburg urteilte der EuGH am 22. November 2022, dass die Geldwäscherichtlinie der EU teils ungültig ist. Dies betrifft die Bestimmung, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.

© IMAGO / YAY Images



4

### 4 Aufsichtsstruktur bei Anwälten wird sich ändern

Die Ergebnisse der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) beschäftigten auch die Referenten und Tagungsteilnehmer des Praxisseminars zum Geldwäschegesetz Anfang November 2022 in Frankfurt am Main.



© Pixabay

6

### 6 Wettbewerb: Stellungnahmen zur Marktdefinition

Die Europäische Kommission hat am 8. November 2022 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, in der alle interessierten Kreise aufgefordert werden, zum Entwurf der überarbeiteten Bekanntmachung über die Marktdefinition bis zum 13. Januar 2023 Stellung zu nehmen.

### 6 Nachhaltigkeitsberichterstattung: Pilotgruppe will Eckpunkte für KMU erarbeiten



© Pixabay

8

### 8 BAFA veröffentlicht Handreichung zum Beschwerdeverfahren des LkSG

Das BAFA hat die Handreichung zum Beschwerdeverfahren in Unternehmen veröffentlicht. In einem Webinar erläuterten Dr. Martin Rothermel, Autor des Kommentars zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), Dr. Martin Knaup und Sebastian Rünz die Inhalte der Handreichung des BAFA.

### 8 Unternehmensranking zu Menschenrechten enttäuscht

### 10 SAP-Berechtigungskonzepte in der Praxis

## Veranstaltungen

07.12.2022 | Online | **IP/IT in Transaktionen**

10.01.2023 | Webinar | **Das LkSG in der Praxis**

23.01.2023 | Frankfurt am Main oder Online | **12. Presserechtsforum**

08.02.2023 | Frankfurt am Main oder Online | **2. Deutscher Verpackungsrechtstag**

**LogR**  
Logistik & Recht  
1

**Logistik & Recht**  
Alles rund um Lieferketten,  
Transport, Finanzierung, Versicherung,  
Digitalisierung, Nachhaltigkeit  
**Hier kostenlos probelesen!**

## EuGH: Rote Karte für Geldwäscherichtlinie

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen aus Luxemburg urteilte der EuGH am 22. November 2022, dass die Geldwäscherichtlinie der EU teils ungültig ist. Dies betrifft die Bestimmung, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen.



Stopp: EuGH bremst Regelung zu Transparenzregister aus.

Der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff in die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Rechte sei weder auf das absolut Erforderliche beschränkt, noch stehe er in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel, erklärte der EuGH. Im konkreten Fall (Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-37/20, C-601/20 Luxembourg Business Registers) hatten sich eine luxemburgische Gesellschaft und der wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Gesellschaft für Zugangsbeschränkungen zum luxemburgischen „Registre des bénéficiaires effectifs“ (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) eingesetzt. In diesem Register werden eine Reihe von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der eingetragenen Einrichtungen aufgenommen und gespeichert. Zu einem Teil dieser Informationen hat die breite Öffentlichkeit Zugang, unter anderem über das Internet. Luxembourg Business Registers (LBR), der Verwalter des Registers, lehnte die Anträge der Gesellschaft und des Eigentümers ab, den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu den sie betreffenden Informationen zu beschränken. Daraufhin reichten die Gesellschaft und der Eigentümer beim Bezirksgericht Luxemburg Klagen ein. Das luxemburgische Gericht vertrat die Ansicht, dass die Verbreitung solcher Informationen ein unverhältnismäßiges Risiko einer Beeinträchtigung der Grundrechte der betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen könne, und stellte daher dem EuGH eine Reihe von Vorlagefragen nach der Auslegung gewisser Bestimmungen der Geldwäscherichtlinie und zu deren Gültigkeit im

Licht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In seinem Urteil vom 22. November 2022 stellt der EuGH nun die Ungültigkeit derjenigen Bestimmung der Geldwäscherichtlinie fest, nach der die Mitgliedstaaten in allen Fällen den Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder anderen juristischen Personen sicherzustellen haben.

Nach Ansicht des Gerichtshofs stellt der Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten dar, die in den Artt. 7 bzw. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Die verbreiteten Angaben ermöglichten es einer potenziell unbegrenzten Zahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen, so der EuGH. Außerdem würden die möglichen Folgen einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung ihrer personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen dadurch verschärft, dass diese Daten, sobald sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind, nicht nur frei abgerufen, sondern auch auf Vorrat gespeichert und verbreitet werden können.

Zwar verfolge der Gesetzgeber eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung (Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung), die selbst schwerwiegende Eingriffe in die in den Artt. 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte zu

rechtfertigen vermag und auch der Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer sei zur Verwirklichung dieser Zielsetzung geeignet. Aber der Eingriff, den diese Maßnahme mit sich bringt, sei weder auf das absolut Erforderliche beschränkt, noch stehe er in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Der EuGH äußerte sich in diesem Zusammenhang auch zu den fakultativen Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten erlauben, die Bereitstellung der Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von einer Online-Registrierung abhängig zu machen und für außergewöhnliche Umstände Ausnahmen vom Zugang aller Mitglieder der Öffentlichkeit zu diesen Informationen vorzusehen. Diese seien weder geeignet zu belegen, dass eine ausgewogene Gewichtung der dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung und der in den Artt. 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte vorgenommen wurde, noch, dass hinreichende Garantien bestehen, die es den betroffenen Personen ermöglichen, ihre personenbezogenen Daten wirksam gegen Missbrauchsrisiken zu schützen.

Auch in Deutschland ist eine Registrierung erforderlich, um in das Transparenzregister Einsicht zu nehmen. Der Zugang zu den Angaben der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister erfolgt dann auf Antrag und ist gestaffelt nach den drei Berechtigungsgruppen „bestimmte Behörden“, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vollen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters haben, „Verpflichteten“, die fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten Einsicht nehmen können und „Mitgliedern der Öffentlichkeit“, denen eine eingeschränkte Einsicht gewährt wird.

Für die eingeschränkte Einsicht durch Mitglieder der Öffentlichkeit bestehen seit dem 1. Januar 2020 mit dem Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) keine besonderen Zugangsvoraussetzungen mehr. Das Transparenzregister ist seither für die Öffentlichkeit einsehbar, ohne dass – wie noch zuvor gesetzlich geregelt – ein berechtigtes Interesse vorliegen muss. Diese Abkehr vom „berechtigten Interesse“ dürfte der Entscheidung des EuGH widersprechen, sodass vermutlich auch für das deutsche Transparenzregister Änderungen anstehen. Eine Rückkehr zur deutschen Regelung, die noch bis Ende 2019 ein „berechtigtes Interesse“ voraussetzte, wird damit wahrscheinlich.



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir möchten Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen auch in diesem besonderen Jahr 2022 danken und freuen uns, wenn Sie uns auch 2023 die Treue halten.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe und gesegnete Weihnachten, Zeit zum Innehalten und zur Muße, fröhliche Stunden im Kreis Ihrer Familien sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2023.

Herzliche Grüße

Dr. Roland Abele, Jasha Baniashraf, Sonja Baur, Petra Becker, Maria Belz, Matthias Betzler, Karin Bodensohn, Gabriele Bourgon, Nicole Bruckner, Tanja Brücker, Siliya Cicek, Nawfal Dine, Dagmar Dinkel, Sonja Dyrbus, Konrad Eckes, Yassin El-Jaouhari, Sylvia Frühauf, Marion Gertzen, Nadine Grüttner, Stephen Hain, Heike Heinrici, Hannah Henrich, Evelyn Hitzel, Christina Kahlen-Pappas, Dr. Anja Keller, Svenja Klausung, Dr. Martina Koster, Dr. Matthias Kraft, Torsten Kutschke, Monika Lindner, Torsten Merk, Sonja Müller, Lydia Nuhn, Patrick Orth, Prof. Dr. Christian Pelke, Susanne Pfahlert, Ann-Kristin Porst, Sönke Reimers, Britta Röder, Tobias Röbler, Simone Schäfer, Reiner Scheifler, Susanne Seidenthal, Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Eva Triantafyllidou, Lucas Walter, Lena Wehrmann, Kerstin Westerbeck, Uta Wichering, Maria Wolfer, Carmen Wolff

## „Aufsichtsstruktur bei Anwälten wird sich ändern“

Die Ergebnisse der Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force (FATF) beschäftigten auch die Referenten und Tagungsteilnehmer des Praxisseminars zum Geldwäschegesetz Anfang November 2022 in Frankfurt am Main.



Nur keine Verdachtsmeldung abgeben: Das scheint bislang noch die Devise vieler Anwälte zu sein.

© IMAGO / YAY Images

In seinem Vortrag zur „FATF-Länderevaluierung Deutschland: ausgewählte Perspektiven und Prognosen“ ließ Dr. Joachim Kaetzler keinen Zweifel daran, dass eine Reihe Kritikpunkte der FATF ihre Ursache in der „Deutschheit“ haben. „Viele der Findings der FATF haben etwas mit unseren deutschen Gegebenheiten zu tun“, erläuterte Kaetzler und nannte unter anderem den Föderalismus, der zu unübersichtlichen und uneinheitlichen Strukturen und Vorgaben führe. Problematisch seien auch die bislang fehlenden Grundlagen für eine Unternehmensstrafbarkeit, die deutsche Bargeldaffinität und die hohen datenschutzrechtlichen Hürden. Zudem sei das deutsche Gesellschaftsrecht noch immer wenig mit dem Rest der Welt harmonisiert und die Gesetzgebung, aber auch die Executive und die Judikative, habe keine ausreichenden Kenntnisse und zu wenig Sensibilität für wirtschaftliche Gegebenheiten.

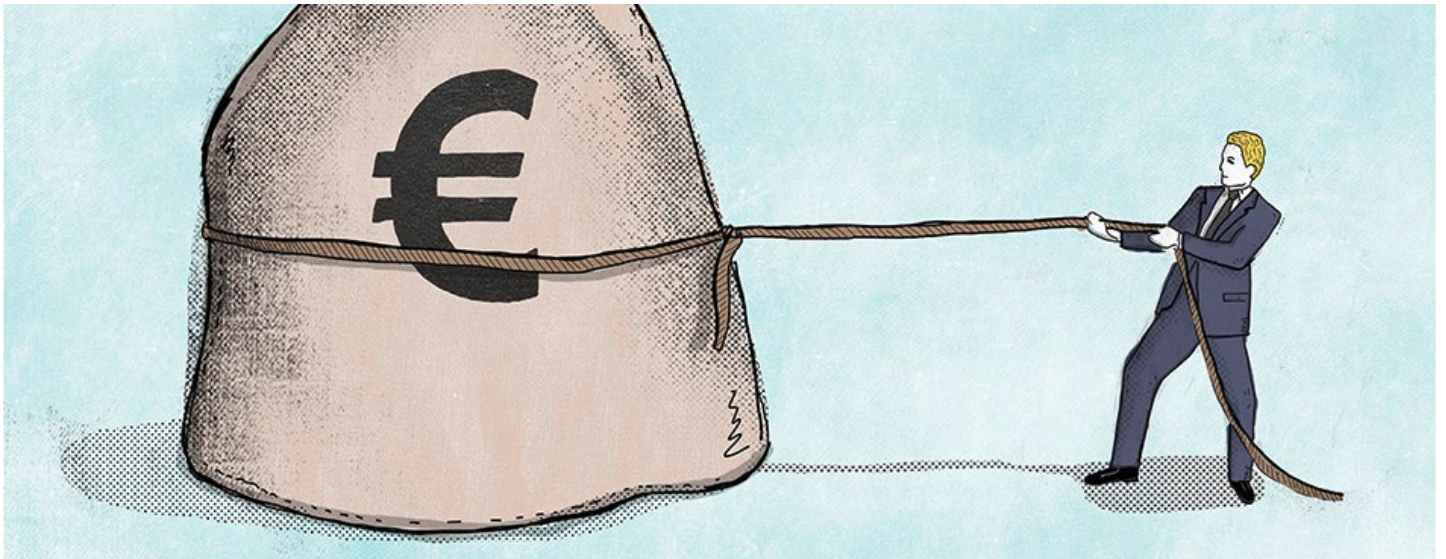
Kritisch beurteilte Kaetzler zudem auch das deutsche Verdachtsmeldewesen: „Verdachtsmel-

dungen sind toll, aber sie sind ungeeignet Skandale aufzudecken.“ Er verwies darauf, dass die großen Fälle – wie zum Beispiel Wirecard – in den letzten Jahren von Journalisten aufgedeckt wurden. Hingegen sei der Beitrag derjenigen Behörden, die wirklich nah dran sind – wie die Finanzämter – defizitär. Vor allem die Verdachtsmeldungen im Nicht-Finanzsektor seien mit einem Anteil von nur 2 % viel zu gering. Rühmliche Ausnahme bei den Meldenden seien hier die Notare. „Die Notare haben den Startschuss schon gehört“, kommentierte Kaetzler das Meldeverhalten. Aber auch Rechtsanwälte müssten selbstkritischer werden. „Anwälte fühlen sich oft nur bei positiver Kenntnis von Geldwäsche gehalten, eine Verdachtsmeldung abzugeben – aber komische Treuhandverträge gehören offenbar nicht dazu.“ Kaetzler stellte in Aussicht, dass sich die Aufsichtsstruktur bei den Anwälten daher ändern werde. „Und das zu Recht.“

chk

## Streit um Bargeldobergrenze

Presseberichten zufolge will Bundesinnenministerin Nancy Faeser eine Obergrenze von 10.000 Euro für Bargeldzahlungen einführen. Kritik daran kommt aus Bayern.



© IMAGO / Icon Images

Tauziehen ums Bargeld: Bayerns Finanzminister möchte „Wahlfreiheit bei Bargeldnutzung“ sichern.

Eine Obergrenze war schon mehrfach in der Diskussion. Sie soll Geldwäsche vorbeugen. Gerade in Deutschland – einem stark bargeldaffinen Land – ist eine Bargeldobergrenze jedoch umstritten. Gegenwind bekommt die Ministerin zumindest aus Bayern: „Zahlungen mit Bargeld sind schnell, greifbar, unabhängig von technischer

Infrastruktur und schützen die Privatsphäre! Die Bürgerinnen und Bürger sollen selbst entscheiden können, wie sie bezahlen möchten“, widersprach Finanzminister Albert Füracker den Plänen, eine Bargeldobergrenze einzuführen, in einer Pressemitteilung. Er lehne die Obergrenze als Eingriff in diese Wahlfreiheit bei der Bargeldnutzung strikt

ab. „Der Zwang zu digitalem Bezahlen führt nicht automatisch zu weniger Kriminalität – das zeigt sich auch an der Cyberkriminalität, die im Zweifel gänzlich ohne Bargeld auskommt“, argumentierte Füracker. Eine generelle Begrenzung der Bargeldnutzung sei „jedenfalls völlig unverhältnismäßig“.

chk



**INTEGRITY  
LINE**

# Es wird ernst: Das Hinweisgeber- schutzgesetz kommt bald!

Mit EQS Integrity Line ist Ihr Unternehmen rechtssicher auf das neue Gesetz vorbereitet.

- Das meistgenutzte Hinweisgebersystem in Europa
- Erfüllt höchste Sicherheits- und Datenschutzanforderungen
- Passgenau für KMU, Großkonzerne und den öffentlichen Sektor
- Geschützte Hinweisabgabe mit anonymer Dialogfunktion

**Vertrauen schaffen.  
Gesetzeskonform handeln.  
Zertifiziert sicher.**



**Jetzt kostenfrei testen!**



[www.integrityline.com/de](http://www.integrityline.com/de)

**EQS** GROUP

## Wettbewerb: Stellungnahmen zur Marktdefinition

Die Europäische Kommission hat am 8. November 2022 eine öffentliche Konsultation eingeleitet, in der alle interessierten Kreise aufgefordert werden, zum Entwurf der überarbeiteten Bekanntmachung über die Marktdefinition bis zum 13. Januar 2023 Stellung zu nehmen.



Europäische Kommission: Im Wettbewerbsrecht der EU wird die Marktdefinition überarbeitet.

Die Marktdefinition sei ein wichtiger erster Schritt bei der Prüfung von Zusammenschlüssen und den meisten Kartellfällen. Sie diene der Feststellung, wo der Wettbewerb zwischen Unternehmen endet, erläutert die EU-Kommission in einer Mitteilung. Die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Markts aus dem Jahr 1997 wird mit der vorgelegten Überarbeitung erstmalig aktualisiert. Vor allem die Digitalisierung und der zunehmend vernetzte und globalisierte Charakter des gewerblichen Austausches werde darin berücksichtigt.

Bereits im Juli 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse einer Bewertung, zu der mehr als 100 Interessenträger Stellung genommen haben. Deren Anregungen wurden in dem nun zur Konsultation vorgelegten Textentwurf berücksichtigt.

Die vorgeschlagenen Änderungen befassen sich unter anderem mit folgenden Themen:

- Erläuterungen zu den Grundsätzen der Marktdefinition und zur Art und Weise, wie die Märkte zum Zwecke der Anwendung der Wettbewerbsregeln abgegrenzt werden.
- Stärkere Betonung nichtpreislicher Elemente wie Innovation und Qualität von Produkten und Dienstleistungen.
- Klarstellungen in Bezug auf die vorausschauende Anwendung der Marktdefinition, insbesondere im Falle von Märkten, auf denen mit strukturellen Veränderungen wie technologischen oder regulatorischen Veränderungen zu rechnen ist.
- Neue Orientierung in Bezug auf die Marktdefinition in digitalen Märkten, z. B. mehrseitige Märkte und „digitale Ökosysteme“ (z. B. Produkte, die um ein Betriebssystem für Mobilfunkgeräte herum gebaut sind).

- Neue Grundsätze für innovationsintensive Märkte, in denen klargestellt wird, wie Märkte zu bewerten sind, auf denen Unternehmen mittels Innovation konkurrieren.

- Weitere Orientierungshilfen zur Abgrenzung des räumlichen Marktes, einschließlich der Voraussetzungen für die Abgrenzung weltweiter Märkte, zur Bewertung der Einfuhren sowie des Konzepts der Kommission zur Abgrenzung lokaler Märkte nach Einzugsgebieten (z. B. im Einzelhandel mit Verbrauchsgütern).

- Ausführungen zu den quantitativen Techniken wie der Bewertung der Folgen einer geringfügigen, aber signifikanten und anhaltenden Preiserhöhung („SSNIP-Test“), die die Kommission bei der Abgrenzung eines Marktes anwenden kann.

- Ausführlichere Orientierungshilfen zu Nachweisquellen und ihrem Beweiswert auf der Grundlage der materiellrechtlichen Erfahrungen der Kommission und ihres faktengestützten Ansatzes bei der Marktdefinition.

Weitere Informationen, einschließlich Anweisungen zur Einreichung von Stellungnahmen, sind [hier](#) abrufbar. *chk*

## Nachhaltigkeitsberichterstattung: Pilotgruppe will Eckpunkte für KMU erarbeiten



Nachhaltigkeit: Künftig auch in der Berichterstattung von KMU ein Thema.

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) wollen Unternehmen in Deutschland gemeinsam bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Kontext der Cor-

porate Sustainability Reporting Directive (CSRD) unterstützen.

Hierzu haben DRSC und RNE sich in einer Kooperationsvereinbarung vom 8. September 2022 auf die Einrichtung einer Pilotgruppe KMU-Reporting verständigt. Die Pilotgruppe setzt

sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aus KMU und verschiedenen Stakeholdergruppen der KMU-Nachhaltigkeitsberichterstattung, die [hier](#) namentlich aufgeführt sind.

Erstes Ergebnis der Pilotgruppe, die ihre Arbeit im November 2022 aufgenommen hat, soll ein Eckpunktepapier sein, in dem die „wesentlichen Aspekte für qualitativ hochwertige und dabei den spezifischen Strukturen der KMU entsprechende Nachhaltigkeitsstandards zusammengetragen werden“, heißt es in einer Mitteilung des DRSC.

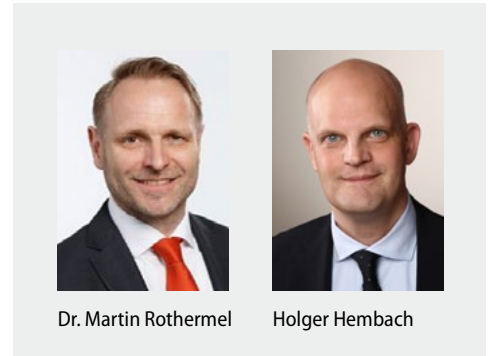
Im Zuge der Ausweitung der Berichtspflicht zu Nachhaltigkeitsinformationen werden in Zukunft etwa 15.000 Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Dies gilt für die aktuell zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichteten rund 500 vorrangig börsennotierten Unternehmen bereits für Geschäftsjahre ab 2024. Aufgrund der gestaffelten Erstanwendung gelten die Anforderungen für die große Anzahl aller anderen großen Kapitalgesellschaften für Geschäftsjahre ab 2025 und für kapitalmarktorientierte KMU für Geschäftsjahre ab 2026 bzw. 2028. Dies werde sich indirekt auch auf die Berichterstattung anderer KMU auswirken, da deren Nachhaltigkeitsinformationen aufgrund der Einbindung in die Wertschöpfungsketten berichtspflichtiger Unternehmen oder für die Finanzierung erforderlich sein werden, erläutert das DRSC. *chk*

## IHR PRAXIS-WEBINAR ZUM LKSG!

# Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Praxis: Was Unternehmen jetzt tun müssen

## 10. Januar 2023 | Webinar

10.00 Uhr	<b>Begrüßung</b> <b>Torsten Kutschke</b> dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main <b>Dr. Martin Rothermel</b> Taylor Wessing, München <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
10.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Umsetzung im Unternehmen</b> <b>Dr. Martin Rothermel</b> Taylor Wessing, München
11.15 Uhr	<b>Das LkSG und die Menschenrechte</b> <b>Holger Hembach</b> Hembach Legal, Bergisch Gladbach
12.15 Uhr	<b>Offene Diskussion mit den Referenten &amp; Teilnehmenden</b>
13.00 Uhr	<b>Ende des Praxis-Webinars</b>



## Unsere Experten geben Antworten auf diese Fragen:

- Für wen gilt das Gesetz und ab wann?
- Was ist 2022 noch zu tun und was in 2023, 24, 25...?
- Wie sieht ein wirksames Risikomanagement auf Geschäftsleitungsebene aus?
- Was muss in einer Grundsatzklärung stehen?
- Wie sieht eine Risikoanalyse aus?
- Welche Präventionsmaßnahmen muss man haben?
- Welche Abhilfemaßnahmen muss man haben?
- Wie ist ein wirksames Beschwerdeverfahren ausgestaltet?
- Was verlangen das Gesetz und die BAFA als Dokumentation und Bericht?
- Was droht von Seiten der Behörde und wie geht man damit um?
- Was sind aktuelle Entwicklungen in der EU und anderen Ländern?

Das Seminar richtet sich an alle, die mit der Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes befasst sind, also das Management, den Menschenrechtsbeauftragten, die Compliance Abteilung, die Einkaufsabteilung, die Rechtsabteilung, Human Resources, Environment Health and Safety, und andere. Neben den deutschen Regelungen werden die Überlegungen auf EU Ebene ebenso einbezogen wie Regelungen und Überlegungen in anderen Ländern.

Die beiden Referenten sind absolute Experten in der Analyse, Interpretation und Umsetzung der Regelungen zur vom Gesetzgeber gewollten gesteigerten Verantwortung im Hinblick auf Menschenrechte und umweltbezogene Risiken.

### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

79,- € Abonnenten CB, Behördenvertreter, Buchbesteller  
129,- € regulär

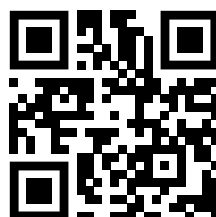
### Ihre Ansprechpartnerin:

Svenja Klausing  
Svenja.Klausing@dfv.de, Tel.: +49 69 7595- 2774

Eine Veranstaltung von:



und



**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!**  
oder unter [www.ruw.de/lksg](http://www.ruw.de/lksg)

# BAFA veröffentlicht Handreichung zum Beschwerdeverfahren des LkSG

Das BAFA hat die Handreichung zum Beschwerdeverfahren in Unternehmen veröffentlicht. In einem Webinar erläuterten Dr. Martin Rothermel, Autor des Kommentars zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), Dr. Martin Knaup und Sebastian Rünz die Inhalte der Handreichung des BAFA. Sie nahmen zudem Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen LkSG unter Hinweisgeberschutzgesetz unter die Lupe.



Lieferketten: BAFA-Handreichung soll Licht ins Dunkel des LkSG bringen.

Ab dem 1. Januar 2023 bzw. – je nach Mitarbeiterschwellen – ab dem 1. Januar 2024 müssen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, einen Mechanismus für Hinweise zu Risiken oder Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekten des LkSG einrichten. Die Zeit zur Umsetzung drängt also, zumal Bußgelder von bis zu 8 Mio. Euro verhängt werden können, wenn kein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist.

Die Handreichung des BAFA will bei der Umsetzung Hilfestellung leisten. Die Experten des Webinars bewerteten die Handreichung als praxisnah – insbesondere zu der Frage, wie man ein

Beschwerdeverfahren einrichten sollte und wie der Beschwerdeprozess durchzuführen ist.

„Die Handreichung stellt klar: Das Beschwerdeverfahren soll auf die potenziellen Betroffenen, die in der Risikoanalyse ermittelt wurden, ausgerichtet sein“, erläuterte Rünz. Daraus folge auch, dass das Beschwerdeverfahren noch 2023 weiterentwickelt werden kann. Die gute Nachricht ist also: Noch nicht alles muss bis Ende des Jahres fertig sein.

In diesem Jahr müsse aber noch eine Verfahrensordnung entworfen und veröffentlicht werden. Potenzielle Hinweisgeber müssten ab 1. Januar erkennen können, wie eine Beschwerde einzurei-

chen ist und wie das Unternehmen in der Folge mit Hinweisen umgeht. Außerdem müssten ab dem 1. Januar 2023 Vorwürfe auch tatsächlich bearbeitet werden können. Bis Ende des Jahres sollten zudem erste Beschwerdekanäle vorliegen – hier reiche zunächst eine Online-Maske auf Englisch und Deutsch, so Rünz. Wenn die Risikoanalyse im kommenden Jahr durchgeführt wird, müssten jedoch die Kommunikationswege und -kanäle konkreter ausgerichtet werden.

Im weiteren Verlauf des Webinars erläuterten Rothermel und Knaup die Gemeinsamkeiten und Unterschiede des LkSG zum Hinweisgeberschutzgesetz. Der Hinweisgeberschutz sei sicherlich ein ganz zentraler Bestandteil eines Compliance-Management-Systems, aber nicht so eingebettet in ein Gesamtkonzept wie es beim LkSG der Fall sei. Beim LkSG haben wir eine enge Verwebung und Wechselwirkungen zur Risikoanalyse, beschrieb Knaup.

Hinsichtlich der Sachverhalte, die nach dem Hinweisgeberschutz gemeldet werden können, sei der Anwendungsbereich deutlich enger als beim LkSG, ergänzte Rothermel. Der Hinweisgeberschutz beziehe sich nur auf strafbewehrte oder bußgeldbewehrte Vorschriften. Dagegen könne es beim LkSG auch um Risiken gehen.

Rothermel wies außerdem darauf hin, dass im LkSG deutlich mehr organisatorische Anforderungen vorgesehen seien – zum Beispiel eine Verfahrensordnung, die veröffentlicht werden muss. Gleichwohl mache es Sinn in eine ähnliche Richtung zu denken, wie das LkSG sie vorgibt, empfahl Knaup. Denn mit klaren und kommunizierten Verfahrensweisen könne zum einen bei den Mitarbeitenden Verständnis und Vertrauen in das System aufgebaut werden. Zum anderen könne ein klarer Rahmen aber auch denjenigen helfen, die Hinweise entgegennehmen und diese bearbeiten. *chk*

Das Video des Webinars ist [hier abrufbar](#).

## Unternehmensranking zu Menschenrechten enttäuscht



Menschenrechte: Bei der Umsetzung in Unternehmen sieht die World Benchmarking Alliance noch starke Defizite.

Die World Benchmarking Alliance hat Ende November den Corporate Human Rights Benchmark-Bericht für das Jahr 2022 veröffentlicht. Der Bericht bewertet 127 Unternehmen weltweit aus den Branchen Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Automobilherstellung hinsichtlich der Umsetzung von Menschenrechtspflichten. Im Vergleich zu früheren Berichten widmet sich der diesjährige Bericht nicht nur den eingegangenen Verpflichtungen, sondern vor allem der tatsächlichen Sicherstellung von Menschenrechten – sowohl im Unternehmen selbst als auch innerhalb der Lieferketten. Der

Bericht bewertet die Umsetzung der menschenrechtlichen Pflichten mit einem Punktesystem bis maximal 100. Das ernüchternde Ergebnis: Die durchschnittliche Punktzahl betrug 17,3. Nur ein Unternehmen erzielte einen Wert von über 50 Punkten: Unilever. 104 Unternehmen erreichten nur Werte unter 30 Punkten. Darunter auch deutsche Unternehmen wie die Mercedes-Benz-Group (29,9), BMW (24,1) und Volkswagen (22,8). *chk*

Zum Ranking geht [hier](#).



**SAVE THE DATE****Deutsche  
Compliance Konferenz 2023****9. - 10. Mai 2023 | Frankfurt am Main  
HYBRID-TAGUNG**

Wir feiern Jubiläum

**10 JAHRE  
COMPLIANCE  
BERATER!**

Mai 2023						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	<b>9</b>	<b>10</b>	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

**Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):**Abonnenten CB/GWuR, Behördenvertreter,  
Unternehmensjuristen

€ 749,-

regulär

€ 899,-

**Anmeldung:**Frau Maria Belz  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 7595-1157, E-Mail: Maria.Belz@dfv.de**Rabatte – So sparen Sie intelligent:****Frühbucherrabatt**

5 % bei Buchung bis zum 30.01.2023

**Mehrbucherrabatt**5 % bei Anmelden von 3 oder mehr Teilnehmern einer Institution  
ab dem 3. Teilnehmer**Stornierung:**Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum  
05.04.2023 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von  
75,- EUR zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahme-  
gebühr zu entrichten.Der Preis schließt Veranstaltungsunterlagen und die Pausenverpflegung mit ein.  
Die Teilnahmegebühr bitten wir erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.**Sie haben den CB noch nicht im Abo?**

- Ich möchte den CB  
Compliance Berater  
zum Jahresbezugspreis  
Inland für 564,50 € (inkl.  
Vertriebskosten und  
MwSt.) abonnieren.  
Bitte liefern Sie ab sofort.

**JETZT QR-CODE SCANNEN  
UND DIREKT ANMELDEN!****oder unter:**[www.deutsche-compliance-konferenz.de](http://www.deutsche-compliance-konferenz.de)

# SAP-Berechtigungskonzepte in der Praxis

Das Berechtigungs- und Lizenzmanagement innerhalb des SAP-Kosmos ist ein heikles Thema für viele Unternehmen. Während manche die Notwendigkeit von SAP-Berechtigungen – und den damit verbundenen Berechtigungskonzepten – immer noch anzweifeln, scheuen sich andere aufgrund der hohen Komplexität vor deren Umsetzung. Fakt ist: Für die unternehmensweite Compliance und IT-Sicherheit sind SAP-Berechtigungskonzepte unverzichtbar.



Berechtigungen: Sollten gezielt und nur im notwendigen Umfang eingeräumt werden.

Wer glaubt, klare Berechtigungen seien ein Zeichen von Misstrauen, liegt falsch. Sie dienen dem Schutz des Unternehmens und der Mitarbeiter gleichermaßen. So lassen sich massive Schäden verhindern, die durch versehentliche Handlungen der Beschäftigten entstehen können. Typische Beispiele hierfür sind das Aufheben einer Liefersperre oder die falsche Verwendung einer Massenänderungsfunktion. Zugleich schützt ein Berechtigungskonzept vor Betrugsversuchen, etwa dass Mitarbeiter Bilanzen fälschen und auf diese Weise Stakeholdern schaden.

Obwohl SAP-Berechtigungskonzepte Unternehmen vor erheblichen finanziellen Schäden und Reputationsschäden bewahren können, beschäftigt sich der Großteil erst damit, wenn externe und interne Ereignisse sie dazu zwingen. Zu den externen Ereignissen gehören klassischerweise Audits und Wirtschaftsprüfungen. Intern führen in der Regel historisch gewachsene Berechtigungen zu Konflikten und erfordern dann eine Reduzierung bis hin zu einer grundlegenden Bereinigung. Aber auch eine in naher Zukunft unausweichliche Migration auf S/4HANA veranlasst Unternehmen

dazu, sich mit dem Thema Berechtigungen befassen zu müssen.

Genauso individuell wie jedes einzelne Unternehmen sind auch ihre SAP-Berechtigungskonzepte und deren Implementierung bzw. Optimierung. SAP-Berechtigungskonzepte einzuführen oder auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen, muss nicht zwingend einen großen Aufwand bedeuten. Bereits mit punktuellen Optimierungen lassen sich Quick-Wins erzielen. Beispielhaft werden hier drei Szenarien angeführt, die Unternehmen als Chance begreifen sollten, ein auf ihre Bedarfe abgestimmtes – und womöglich zukünftig KI-gestütztes – Vorgehen auszulegen:

1. Ein Industriebetrieb möchte die Migration nach S/4HANA zeitnah realisieren, um sich einerseits zukunftsfähig aufzustellen und andererseits die Chance für eine Berechtigungs- und Lizenz-Optimierung zu nutzen. Das Unternehmen entscheidet sich schließlich für den Greenfield-Ansatz, also die Neuimplementierung eines S/4HANA-Systems. Noch vor dem Go-Live will das Unternehmen ein neues Berechtigungskonzept aufsetzen, um den klassischen Wildwuchs zu vermeiden und die Compliance sofort sicherzustellen. Es beschließt, im Vorfeld den System-Trace von SAP als Grundlage zu nutzen, um kontinuierlich das Benutzerverhalten aufzuzeichnen. Darauf basierend leitet das Unternehmen entsprechende Anpassungen ab und überführt diese in das neue Berechtigungskonzept.

2. Im Zuge eines internen Audits stellt ein Automotive-Konzern fest, dass er diverse Herausforderungen hinsichtlich seiner SAP-Berechtigungen

hat – unter anderem was die Funktionstrennung bei Benutzern in geschäftskritischen Bereichen betrifft. So können aktuell z. B. diverse Mitarbeiter ohne echte Notwendigkeit Lieferanten anlegen, einen Wareneingang buchen und zu allem Überfluss noch den Zahllauf starten. Diese Problematik entstand infolge unzureichend kontrollierter Rollenzuweisungen in der Vergangenheit.

3. Eine Umstrukturierung verbunden mit neuen unternehmensweiten Compliance-Vorgaben stellt ein großes Energieunternehmen vor die Herausforderung, sämtliche Berechtigungen und Rollen zu überprüfen. Dieses Vorhaben entpuppt sich als wahre Herkulesaufgabe. Denn die Systeme sind in den letzten zehn bis 15 Jahren stark gewachsen. Zwar wurden regelmäßig neue Rollen und Berechtigungen hinzugefügt, jedoch selten bis gar nicht auf Sinnhaftigkeit überprüft. Nur zu gerne möchte das Energieunternehmen die alten „Monsterrollen“ schrumpfen und den Usern überflüssige Berechtigungen entziehen.

Andreas Knab

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,

Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Kluth Rechtsanwälte, Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2022 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main



Andreas Knab ist Experte für SAP-Berechtigungen und Lizenzierung. Bei der Sivs GmbH (sivs.com) verantwortet er die Themen Compliance, Access & Authorization sowie die Lizenzoptimierung.

Neuerscheinung

# Einblick in das Ökosystem des Datenriesen



## Zum Inhalt

Das Werk erläutert das Ökosystem von Google im Kontext der Bedeutung und Funktionsweise digitaler Werbung. Es behandelt die Besonderheiten von Online-Werbung und die makro- und mikro-ökonomischen Prämissen, die sog. „Googlenomics“, die Google zum erfolgreichsten, mächtigsten, aber auch gefürchtetsten Medienunternehmen aller Zeiten werden ließ.

## Der Titel auf einen Blick

- Interdisziplinäre Darstellung des Ökosystems von Google
- Funktionsweise und Ökonomie von Online-Werbung
- Die Rolle von Google entlang der digitalen Wertschöpfungskette
- Funktion und Bedeutung der wichtigsten Google-Dienste
- Würdigung von Googles Daten- und Marktmacht
- Grundlagen für Konflikte mit Inhalte-Anbietern, Werbetreibenden und Ad Tech-Unternehmen
- Übersicht über abgeschlossene und laufende Wettbewerbsverfahren zu Google & Ad Tech
- Einführung und Nachschlagewerk zugleich
- Anschauliche Grafiken und Schemata

## Die Autoren

- Prof. **Dr. Thomas Höppner** LL.M ist Professor an der Technischen Hochschule Wildau, wo er Marketing und Wirtschaftsrecht unterrichtet, und Partner der auf Kartellrecht spezialisierten Kanzlei Hausfeld RA LLP. Seit vielen Jahren forscht und berät er interdisziplinär zu Ökonomie, Technologie und Recht der Digitalwirtschaft, insbesondere zu Online-Werbemärkten. Er gilt als führender Experte zu Wettbewerbsfragen rund um Google & Co.
- Dipl.-Jur. **Tom Piepenbrock** LL.M ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei Hausfeld RA LLP. Er studierte Rechtswissenschaften an der FU Berlin mit Fokus auf Medien und absolvierte ein Master-Studium im Kartell- und Regulierungsrecht an der Universität Amsterdam.

Höppner/Piepenbrock

### Digitale Werbung und das Google Ökosystem

1. Auflage 2023 | 436 Seiten | Broschur | € 39,-  
ISBN: 978-3-8005-1805-0

Weitere Informationen  
[shop.ruw.de/18050](https://shop.ruw.de/18050)



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: [shop.ruw.de/newsletter](https://shop.ruw.de/newsletter)